

Bundesrat Albert Röstli
Chef des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
CH-3003 Berne

Per Email: V-FA@astra.admin.ch

Bern, 12. September 2025

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen.

Die vorliegende Revision sieht zusätzliche Ausnahmen vom Fahrverbot an Sonntagen und in der Nacht vor, präzisiert die Regelung zur Bewilligung von Ausnahmefahrzeugen und Ausnahmetransporten und setzt diejenigen Anpassungen um, die sich aus der Revision des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) hinsichtlich der Aufhebung des Verbots von Rundstreckenrennen ergeben.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung in Bezug auf Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte, insbesondere die Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens und die Möglichkeit, (zusätzlich zu Einzelbewilligungen) Dauerbewilligungen zu erteilen. Was die 50-Tonnen-Regelung betrifft, halten wir die vorgeschlagene Konsultation des ASTRA für notwendig, da nicht alle Nationalstrassenabschnitte für eine Belastung von 44 Tonnen ausgelegt sind. Wir begrüssen auch die pragmatische Vereinfachung des Nachtfahrverbots (lebende Tiere und leicht verderbliche Güter, Kettenfahrzeuge und Nachtverkehr auf Baustellen für wichtige Infrastrukturen).

Wir sind jedoch der Meinung, dass die Aufhebung des Verbots von Rundstreckenrennen nicht konsequent und ungenügend umgesetzt wird. Die Ausführungsbestimmungen sehen kein gesichertes Recht auf eine Bewilligung vor und bieten keine Flexibilität in Bezug auf den Lärm.

Damit Rundstreckenrennen wie vom Gesetzgeber beabsichtigt bewilligt werden können, müssen die entsprechenden Artikel geändert werden.

Detaillierte Bemerkungen

Nachstehend finden Sie unsere detaillierten Anmerkungen und Vorschläge zu den zur Vernehmlassung vorgelegten Änderungen.

Verkehrsregelnverordnung (VRV)

Artikel 78, Abs. 2

² Für Fahrten, bei denen Höchstbreite, Höchsthöhe oder Höchstgewicht überschritten werden, sind nur Einzelbewilligungen zulässig. Dauerbewilligungen können jedoch erteilt werden für:

[...]

g. den Transport unteilbarer Güter sowie für die Fahrten von Ausnahmefahrzeugen ausschliesslich auf Nationalstrassen. (neu)

Position

strasseschweiz begrüsst die Ergänzung dieses Absatzes, der den Bedürfnissen der Branche und der Wirtschaft entspricht, da er mehr Flexibilität und Effizienz ermöglicht und einen hohen bürokratischen Aufwand sowohl für die Behörden als auch für die Unternehmen vermeidet. Die Erteilung von Dauerbewilligungen für den wiederkehrenden Transport von unteilbaren Gütern und für wiederkehrende Fahrten mit Ausnahmefahrzeugen ist ein wichtiger Fortschritt.

Artikel 79, Abs. 3 und 5

³ ~~Bei Einzelbewilligungen kann das Betriebsgewicht nach Absatz 2 Buchstabe a bis 50 t betragen, wenn der Transit durch die von der ausserkantonalen Fahrstrecke berührten Kantone ausschliesslich auf der Autobahn erfolgt. Aufgehoben~~

⁵ Werden die Masse und Gewichte nach Absatz 2 Buchstabe a überschritten, so darf die Bewilligung für das Befahren von Bestandteilen der Nationalstrassen nach Artikel 2 der Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV) nur mit Zustimmung des ASTRA erteilt werden. Keine Zustimmung ist erforderlich, wenn Strecken und Bauwerke befahren werden, die das ASTRA generell freigegeben hat. Das ASTRA führt eine Liste der generell freigegebenen Strecken und Bauwerke und informiert die Kantone über Änderungen dieser Liste.

Position

strasseschweiz begrüsst diese Änderung, die für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit und zur Verhinderung von Überschreitungen der Tragfähigkeit bestimmter Bauwerke unerlässlich ist. Nach dem Unglück in Genua (Italien) und den Analysen zum Zustand der Kunstbauten in der Schweiz ist Vorsicht geboten. Diese Bestimmung

ermöglicht es, die Verantwortlichkeiten bei Unfällen aufgrund einer Überschreitung der Tragfähigkeit klar festzulegen.

Artikel 91a, Abs. 1

¹ Vom Sonntags- und Nachtfahrverbot sind ausgenommen:

[...]

d. Fahrten der Feuerwehr, des Zivilschutzes, der Sanität, der Polizei, der Zollbehörden und des Militärs sowie Fahrten zur Hilfeleistung bei Katastrophen;

[...]

h. Transporte von lebenden Tieren ~~Schlachttieren und Sportpferden;~~

i. Transporte von ~~Schnittblumen~~ leicht verderblichen Gütern, die innert Tagesfrist verbraucht, weiterverarbeitet oder eingelagert werden müssen;

[...]

~~k~~^{bis}. Fahrten mit Raupenfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t zur Versorgung von Örtlichkeiten abseits befahrbarer Strassen; (neu)

l

[...]

o. Fahrten für Bau und Unterhalt von Strassen, Gleisanlagen, Fernmeldeanlagen, der Energie und Wasserversorgung sowie für die Pflege des öffentlichen Raums. (neu)

Position

strasseschweiz begrüsst insbesondere die allgemeine Ausnahmeregelung für Fahrten, die durch Unterhalts- und Bauarbeiten an öffentlichen Infrastrukturen bedingt sind. Dadurch wird der bürokratische Aufwand sowohl für den Privatsektor als auch für die Behörden reduziert. Wir befürworten auch die übrigen vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen, die mehr Flexibilität bieten und die Gleichbehandlung von gleichartigen Leistungen sicherstellt.

Artikel 92, Abs. 1 und 2

¹ Sonntags- und Nachtfahrbewilligungen werden erteilt, wenn eine Fahrt am Sonntag oder zur Nachtzeit dringend ist und weder durch organisatorische Massnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann. Sie werden erteilt für den Transport auf kürzester Strecke ~~und nötigenfalls für eine unumgängliche Leerfahrt.~~

^{1bis} Der Fahrt darf eine Leerfahrt von höchstens 30 Minuten vorangehen oder nachfolgen. Längere Leerfahrten bedürfen einer Bewilligung. Diese wird erteilt, wenn die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt sind. (neu)

² Bewilligungen werden für folgende Fahrten erteilt:

[...]

~~c. Fahrten beim Bau und Unterhalt von Strassen und Gleisanlagen sowie von Werkleitungen wie Strom-, Wasser-, Telekomleitungen;~~

Aufgehoben

Position

strasseschweiz begrüsst diesen Vorschlag, der den Verwaltungsaufwand für kurze Leerfahrten reduziert.

Artikel 94 und 95, Abs. 5

Art. 94 Verbotene Veranstaltungen; Ausnahmen
Aufgehoben

Art. 95, Abs. 5

⁵ *Das ASTRA kann Weisungen zum Vollzug erlassen.*

Position

strasseschweiz begrüsst die Aufhebung des Verbots von Sportveranstaltungen und anderen Geschwindigkeitsrennen auf Rennstrecken in der Schweiz. Wir sind jedoch der Ansicht, dass der Vernehmlassungsentwurf nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht, da zahlreiche Bestimmungen von Artikel 95 in der Praxis die Organisation von Geschwindigkeitsrennen und anderen Motorsportveranstaltungen verhindern werden.

Ohne gesetzliche Grundlage für ein generelles Verbot haben die Veranstalter grundsätzlich das Recht, Veranstaltungen wie Rennen oder andere Motorsportveranstaltungen zu organisieren. Es gibt auch keine ausreichende Rechtsgrundlage, um Veranstaltungen, die auch nur geringfügige Belästigungen oder Beeinträchtigungen der Umwelt oder der Sicherheit mit sich bringen, strikt abzulehnen. Das Gesetz hält lediglich fest, dass diese Aspekte zu berücksichtigen sind. Es ist daher Aufgabe der Bewilligungsbehörden, zu überprüfen, ob die Aspekte der Verkehrssicherheit, der Verkehrserziehung und der Umwelt – insbesondere der Lärm – von den Veranstaltern gemäss den gesetzlichen Vorgaben gebührend berücksichtigt werden. Es sei daran erinnert, dass Lärm einer allgemeinen Regelung unterliegt und es Sache der kompetenten Behörden ist, zu entscheiden, ob sie eine Genehmigung zur punktuellen Überschreitung dieser Normen erteilen oder nicht – ebenso wie bei einem Konzert oder einer anderen Veranstaltung, die die Lärmgrenzwerte punktuell überschreitet. Der Bundesrat hat keine spezifischen Vorschriften für Automobilveranstaltungen zu erlassen. Es gibt auch keine Rechtsgrundlagen mehr, die es der Bundesbehörde erlauben würden, den Veranstaltern bestimmte Rennvorschriften zu verbieten oder aufzuerlegen. All diese Elemente müssen daher geändert werden.

Wir beantragen, Artikel 95 wie folgt zu ändern:

Art. 95

¹ *Gesuche für bewilligungspflichtige Veranstaltungen müssen der kantonalen Behörde spätestens einen Monat vor der Durchführung eingereicht werden. Beizulegen sind der Entwurf des Reglements, der Strecken- und Zeitplan sowie Angaben über die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen, die Organisation des Sanitätsdienstes und die ungefähre Zahl der Teilnehmer.*

² ~~Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung. Sie ist namentlich zu verweigern, wenn eine Belästigung durch übermässigen oder langandauernden Lärm zu befürchten ist. Für Veranstaltungen auf Pisten ist sie ferner zu versagen, wenn der nicht bewilligungspflichtige Betrieb der Piste den Zielen der Verkehrserziehung und Lärmbekämpfung zuwiderläuft. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Veranstalter die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und die Verkehrserziehung sowie auf die Umwelt berücksichtigen.~~

³ ~~Schnitzelfahrten, Orientierungsfahrten u. dgl. werden nur bewilligt, wenn die Bewertung nicht nach der kürzesten Fahrzeit erfolgt. Geschwindigkeitsprüfungen mit Motorfahrzeugen, wie Bergrennen, sind nur auf abgesperrten Strassen gestattet.~~

⁴ ~~Sind Durchschnittsgeschwindigkeiten vorgesehen, so hat der Veranstalter geheime Kontrollen vorzunehmen und Überschreitungen bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen.~~

⁵ ~~Das ASTRA kann Weisungen zum Vollzug erlassen.~~

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

strasseschweiz



Olivier Fantino
Geschäftsführer